

BUCHBESPRECHUNGEN

Eike Ullmann (Hrsg.), *Juris PraxisKommentar UWG*, 3. Aufl., Juris, Saarbrücken 2013, ISBN 978-3-86330-023-4

Der *Juris PraxisKommentar* zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) von Ullmann (Hrsg.) nimmt seit seinem Erscheinen im Jahr 2004 eine Sonderstellung ein: Denn der Kommentar wird nicht nur gedruckt und gebunden herausgegeben, sondern er ist auch mit stetig aktualisierten Hinweisen online abrufbar. Diese mit der ersten Auflage im Jahr 2004 begründete Besonderheit ist auch bei der dritten Auflage erhalten geblieben. Gerade in einem Rechtsgebiet, das wie kaum ein anderes einem ständigen Wandel unterworfen ist, stellt dies einen unschätzbaren Vorteil dar. Wer es vorzieht, das Werk darüber hinaus als E-Book mit sich zu führen, kann sich diesen Wunsch nun mit der dritten Auflage erfüllen. Seit der ersten Auflage verfolgt der Kommentar darüber hinaus das Konzept, „eine praxisnahe, an der Rechtsprechung orientierte Darstellung des Ist-Zustandes des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb“ zu geben. Auch diese Zielsetzung ist erhalten geblieben. Konsequenter orientieren sich die acht Autoren (vier Richter, drei Rechtsanwälte und eine Rechtsanwältin) bei ihrer Kommentierung vor allem an der Rechtsprechung:

Die geradlinige Darstellung nimmt ihren Ausgangspunkt in der vom Herausgeber verfassten Einleitung. Ullmann, der Vorsitzender des für Wettbewerbsrecht zuständigen I. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs war, ordnet darin das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in das Umfeld anderer Werberegeln ein. Darüber hinaus ist insbesondere auf seine Kommentierung zum ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz nach § 4 Nr. 9 UWG hinzuweisen. Der Leser wird nach Darstellung aller Grundsätze und Entscheidungen letztlich auch bei der eigenen Bewertung noch mit Erfahrungssätzen angeleitet (vgl. Kommentierung zu § 4 Nr. 9 Rn. 57 ff.).

Das Wettbewerbsprozessrecht erfährt vor allem bei der Kommentierung von Hess in § 12 UWG seinen Niederschlag. Kaum eine Einzelheit zur Abmahnung, der einstweiligen Verfügungen, zu Kostenfragen und Abschlusschreiben, die nicht Erwähnung findet. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch die übersichtliche Darstellung der Rechtsprechung der 21 Oberlandesgerichte zur der wichtigen Frage der dringlichkeitsschädlichen Zeitspanne zwischen Kenntnis von dem Verstoß und der Einreichung eines Verfügungsantrags (vgl. Kommentierung zu § 12 Rn. 115).

Bei der Kommentierung von Koch, Richter am Bundesgerichtshof im I. Zivilsenat, steht der Aspekt des Schutzes der privaten oder beruflichen Sphäre der Marktteilnehmer vor unzumutbaren Beeinträchtigungen im Mittelpunkt (§ 7 UWG). Es ist kaum ein Aspekt denkbar, der in seiner Kommentierung nicht gefunden werden kann: Neben der ausführlichen Darstellung der Telefon- und E-Mail-Werbung befasst sich der Autor z.B. auch mit der Beurteilung der Werbung in Schulen und Behörden und modernen Formen der Werbung im Internet wie Pop-Ups und Meta Tags (vgl. Kommentierung zu § 7 Rn. 123 ff.).

Seichter widmet sich neben seiner Kommentierung von Teilen des § 4 UWG auch prozessrechtlichen Fragen (§ 8 UWG). Fragen der Fassung des Unterlassungsantrags und der Bestimmung des Streitgegenstands werden behandelt. Während die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Entscheidung „TÜV“ (BGH GRUR 2011, 521) ihren Niederschlag gefunden hat, ist die Entscheidung „Biominalwasser“ des Bundesgerichtshofs (GRUR 2013, 401) verständlicher Weise noch nicht verarbeitet. Gerade hier zeigt sich die besondere Stärke dieses Kommentars. Online abrufbar können nun – optisch abgesetzt – die Folgen dieser wichtigen Neuerung zur Streitgegenstandsbestimmung durch den Wettbewerbssenat des Bundesgerichtshofs nachgelesen werden (vgl. Online-Kommentierung unter § 8 Rn. 78.1).

BUCHBESPRECHUNGEN

Die Kommentierung des in der Praxis besonders wichtigen Irreführungstatbestandes nach § 5 UWG stammt von *Link*. Dieser hat bei seiner weit gefächerten Kommentierung keine Einzelheit außer Betracht gelassen. Gerade bei der aus Verbrauchersicht wichtigen Preiswerbung hat der Autor eine Vielzahl von typischen Preisaussagen im Einzelnen abgehandelt (vgl. Kommentierung zu § 5 Rn. 783–814). Ergänzend zu erwähnen ist darüber hinaus auch dessen eingehende Kommentierung des § 4 Nr. 11 UWG.

Die vergleichende Werbung nach § 6 UWG wird von *Müller-Bidinger* kommentiert. Bei dessen Kommentierung wird in besonderer Weise der Einfluss des europäischen Rechts auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und die Bedeutung der Rechtsprechung des EuGH deutlich. Der Autor stellt ausführlich die einzelnen Leitentscheidungen des EuGH und die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dar und setzt sich teils auch kritisch damit auseinander.

Die Vorschrift des § 15 UWG zu den Einigungsstellen bei Industrie- und Handelskammern wird von *Bär* kommentiert. Die Rechtsanwältin, die zuvor Leiterin des Referats Wettbewerbsrecht bei einer Industrie- und Handelskammer war, stellt das Verfahren von der Anrufung der Einigungsstelle über die Terminbestimmung und Ladung bis hin zum Abschluss des Verfahrens und dessen Folgen dar.

Die Kommentierung von *Ernst*, Mitherausgeber der VuR, betrifft – neben den wichtigen Fragen der Verjährung nach § 11 UWG – vor allem die strafrechtlichen Normen der §§ 16 bis 20 UWG. Gerade der Vorwurf des Verrats von Geschäfts- und Betriebsheimnissen nach § 17 UWG ist über § 4 Nr. 11 UWG nicht selten auch Gegenstand zivilrechtlicher Auseinandersetzungen zwischen Wettbewerbern. Die sich bei der Durchsetzung solcher zivilrechtlicher Ansprüche ergebenden Schwierigkeiten dürfen nicht aus den Augen verloren werden.

Den Autoren des *Juris PraxisKommentars UWG* von *Ullmann* (Hrsg.) ist es auch in der dritten Auflage gelungen, eine klar strukturierte, praxisnahe und an der Rechtsprechung orientierte Darstellung des Wettbewerbsrechts vorzunehmen. Wer eine aktuelle Kommentierung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sucht, trifft mit diesem Kommentar eine hervorragende Wahl und kommt – wie *Omsels* in GRUR 2013, 486 zutreffend hervorhebt – an diesem Kommentar nicht vorbei.

RiOLG Prof. Dr. Stefan Singer, Karlsruhe